

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Z1 3156-01/87

GESETZENTWURF	
Z1	54 - GE/087
Datum:	16. SEP. 1987
Verteilt:	16. Sep. 1987 <i>Hof</i> <i>St. Moser</i>

Der Rechnungshof beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 5. August 1987, GZ 24.025/4-II/11/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie deren Mitgliedsstaaten geändert wird, vorzulegen.

Anlagen

11. September 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

... Richtigkeit
... Ausfertigung:
Hack



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 3156-01/87

Änderung des EGKS-Abkommen-
Durchführungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 5. August 1987, GZ 24.025/4-II/11/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) sowie deren Mitgliedsstaaten geändert wird (1. EGKS-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle), erlaubt sich der RH vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung zu nehmen (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

Der Entwurf wirft eine Reihe rechtslogischer bzw rechtssystematischer Probleme auf, weil ein Durchführungsgesetz zu einem noch nicht in Kraft befindlichen Staatsvertrag bzw dessen letztgültiger Fassung (Zusatzprotokolle bzw Änderungsabkommen nach den jüngsten Beitritten zur EG) geschaffen werden soll. Diese Probleme pflanzen sich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verordnungsermächtigung auf die Verordnungsebene fort. Mangels Kenntnis der authentischen Vertragstexte der Zusatzabkommen und des Briefwechsels mit der EGKS kann jedoch diesbezüglich nicht abschließend Stellung genommen werden.

Vom Standpunkt der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wäre allerdings angesichts dieser Probleme auf einen reibungsfreien Übergang auf das "Harmonisierte System zur Bezeichnung und

- 2 -

Kodierung von Waren" (HS) zu achten, um damit nicht in Kauf nehmen zu müssen, daß ein innerstaatliches Durchführungsgesetz sich auf das HS bezieht, obwohl das diesbezügliche internationale HS-Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Dies wäre gesetzgebungstechnisch zu lösen, indem der Wirksamkeitsbeginn des ins Auge gefaßten Gesetzes nicht an einen kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt, sondern so wie das Zolltarifgesetz 1988 an das Inkrafttreten des HS-Abkommens geknüpft wird.

11. September 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wark